



# RECHTSPFLEGEREGLEMENT

inklusive EHF Strafenverzeichnis  
und EHF Katalog des Ordnungsstrafen





# EHF Rechtspflegereglement

## INHALTSVERZEICHNIS

---

|   |           |
|---|-----------|
| <b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>   | <b>1</b>  |
| <b>EINLEITUNG .....</b>   | <b>3</b>  |
| Artikel 1 – Materieller Geltungsbereich .....   | 3         |
| Artikel 2 – Personeller Geltungsbereich .....   | 3         |
| Artikel 3 – Definitionen .....  | 4         |
| Artikel 4 – Anti-Corruption and Fair Competition Act , Strafenverzeichnis (List of Penalties), Katalog der<br>Ordnungsstrafen (Catalogue of Administrative Sanctions) und Strafenkatalog (Catalogue of Penalties) ..... | 5         |
| Artikel 5 – Inkrafttreten .....   | 5         |
| <b>TEIL 1 – GELTENDES RECHT .....</b>   | <b>7</b>  |
| <b>ABSCHNITT A. VERGEHEN / STREITFÄLLE .....</b>  | <b>7</b>  |
| Artikel 6 – Grundsatz .....   | 7         |
| Artikel 7 – Korruption .....  | 7         |
| Artikel 8 – Schadenersatzansprüche .....  | 8         |
| Artikel 9 – Verjährung .....  | 8         |
| Artikel 10 – Fristen .....  | 9         |
| <b>ABSCHNITT B. STRAFEN .....</b>   | <b>9</b>  |
| Artikel 11 – Grundsätzliches .....  | 9         |
| Artikel 12 – Strafzumessung / Massnahmen .....  | 9         |
| Artikel 13 – Wiederholungsfall .....  | 10        |
| Artikel 14 – Strafen gegen Verbände und Vereine / Massnahmen .....  | 11        |
| Artikel 15 – Strafen gegen Personen .....   | 12        |
| Artikel 16 – Sperren/Ausschlüsse .....  | 12        |
| Artikel 17 – Aussetzung von Strafen .....   | 13        |
| Artikel 18 – Strafvollzug .....   | 13        |
| Artikel 19 – Einstweilige Verfügung .....   | 13        |
| Artikel 20 – Vorläufige Sperre .....  | 13        |
| <b>TEIL 2 - VERFAHREN .....</b>   | <b>14</b> |
| <b>ABSCHNITT A. ORGANISATION .....</b>  | <b>14</b> |
| Artikel 21 – Administrative Gremien .....   | 14        |
| Artikel- 22 – Rechtspflegegremien .....   | 14        |
| Artikel 23 – Das EHF Handballgericht .....  | 15        |



|  |           |
|--|-----------|
| Artikel 24 – Das EHF Berufungsgericht.....   | 15        |
| Artikel 25 – Parteien .....  | 16        |
| Artikel 26 – Verfahrensinitiator.....  | 16        |
| <b>ABSCHNITT B. EINLEITUNG VON VERFAHREN .....</b>   | <b>16</b> |
| Artikel 27 – Meldungen.....  | 16        |
| Artikel 28 – Weitere Möglichkeiten der Einleitung von Verfahren .....                                    | 16        |
| Artikel 29 – Antrag .....  | 18        |
| Artikel 30 – Formale Zulässigkeit .....  | 18        |
| Artikel 31 – Mitteilungen .....  | 18        |
| <b>ABSCHNITT C. ABWICKLUNG.....</b>  | <b>19</b> |
| Artikel 32 – Schriftliches / mündliches Verfahren.....   | 19        |
| <b>ABSCHNITT D. ENTSCHEIDE.....</b>  | <b>19</b> |
| Artikel 33 – Beratungen .....  | 19        |
| Artikel 34 – Abstimmung.....   | 19        |
| Artikel 35 – Form.....   | 20        |
| Artikel 36 – Zustellung von Entscheiden .....  | 20        |
| Artikel 37 – Vollzug .....   | 21        |
| Artikel 38 – Anerkennung von durch EHF-Mitgliedsverbände/assoziierte Verbände verhängten Sanktionen..... | 22        |
| <b>ABSCHNITT E. BERUFUNG .....</b>   | <b>22</b> |
| Artikel 39 – Berufungsrecht .....  | 22        |
| Artikel 40 – Auswirkung von Rechtsmitteln .....  | 23        |
| <b>ABSCHNITT F. EHF SCHIEDSGERICHT /(COURT OF ARBITRATION-ECA).....</b>                                  | <b>24</b> |
| Artikel 41 – Klage vor dem ECA - Grundsätzliches .....   | 24        |
| Artikel 42 – Klage vor dem ECA - Kosten .....  | 24        |
| Artikel 43 – Klage vor dem ECA - keine aufschiebende Wirkung .....                                       | 25        |
| <b>ABSCHNITT G. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE.....</b>  | <b>25</b> |
| Artikel 44 – Verwaltungstechnische Unterstützung.....  | 25        |
| Artikel 45 – Unabhängigkeit.....   | 25        |
| Artikel 46 – Vertraulichkeit .....   | 26        |
| Artikel 47 – Beweisführung .....   | 26        |
| Artikel 48 – Kosten .....  | 26        |
| Artikel 49 – Rechtsbeistand/Vertretung .....   | 27        |
| <b>ANHANG 1 – DER EHF ANTI-CORRUPTION AND FAIR COMPETITION ACT.....</b>                                  | <b>28</b> |
| <b>EHF STRAFENVERZEICHNIS .....</b>  | <b>30</b> |
| <b>EHF KATALOG DER ORDNUNGSSTRAFEN.....</b>  | <b>36</b> |



## **EINLEITUNG**

### **Artikel 1 – Materieller Geltungsbereich**

---

- 1.1. Das vorliegende Reglement regelt die Rechtspflege im Rahmen der EHF. Rechtspflegeverfahren sind zur Ahndung reglementswidriger Handlungen, einschliesslich solcher administrativer Art und insbesondere solcher, die vor, während oder nach einem Spiel oder während der An- oder Abreise oder des Aufenthalts an einem Spielort begangen werden, sowie zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen mit dem Handballsport/der EHF in Zusammenhang stehenden juristischen Personen und/oder natürlichen Personen durchzuführen. Rechtspflegeverfahren können durchgeführt werden, um Angelegenheiten, die sich auf internationale Spielertransfers zwischen EHF-Mitgliedsverbänden und assoziierten Verbänden, internationale Handballwettbewerbe in Europa so wie alle weitere EHF-Aktivitäten beziehen, zu entscheiden.
- 1.2. Das vorliegende Reglement ergänzt die Bestimmungen der Satzung und anderer EHF-Reglemente. Im Falle von Widersprüchen in Verhältnis zu anderen Reglementen gilt das vorliegende Reglement, mit Ausnahme der Anwendung besonderer, im Reglement des jeweiligen Bewerbs vorgesehener Rechtspflegeverfahren.

### **Artikel 2 – Personeller Geltungsbereich**

---

- 2.1. Das vorliegende Reglement hat Geltung für:
- Mitgliedsverbände, assoziierte Verbände und deren Offizielle;
  - Vereine und deren Offizielle;
  - EHF-Offizielle;
  - Spieler;
  - EHF-Funktionäre;
  - Alle von einem Mitgliedsverband, einem assoziierten Verband oder einem Verein mit der Ausübung einer Funktion innerhalb des Mitgliedsverbands, assoziierten Verbands oder Vereins bzw. während der Organisation eines Spiels und/oder anlässlich eines Spiels beauftragten Personen.



- 2.2. Neben ihrer persönlichen Verantwortung verantworten Mitgliedsverbände / assoziierte Verbände und Vereine das Verhalten ihrer Spieler, Mitglieder, Offiziellen, Unterstützer und aller sonstigen Personen, die im Rahmen des Verbandes oder Vereines eine Funktion ausüben bzw. für den Verband oder den Verein während der Organisation eines Spiels und/oder anlässlich eines Spiels tätig sind, und können entsprechend sanktioniert werden.

### Artikel 3 – Definitionen

---

***EHF-Funktionäre:*** Gewählte Personen, die innerhalb der EHF bestimmte Funktionen innehaben sowie von der EHF für bestimmte Aufgaben bestellte Personen, einschliesslich EHF-Lektoren

***EHF-Offizielle:*** Personen, die bei offiziellen Anlässen im Auftrag der EHF tätig werden, einschliesslich Schiedsrichtern

***Offizielle Bereiche:*** Spielereingang, Umkleideräume, Spielerwege, das Spielfeld, Bereich(e) um das Spielfeld (einschliesslich des Auswechselfeldes), Medienbereich(e) und VIP-Bereich(e) einer Spielhalle.

- ***Präsident (des Rechtspflegegremiums):*** Die Person, die den Vorsitz im Rechtspflegegremium führt und als solche von Kongress bestellt wurde.
- ***Reglemente:*** Alle geltenden Reglemente, Handbücher und Anweisungen der EHF und/oder der IHF, insbesondere:
  - die EHF-Satzung
  - die EHF-Reglemente für Wettbewerbe
  - die EHF-Transferordnung
  - die EHF Verhaltenskodices
  - der EHF Anti-Corruption and Fair Competition Act (siehe Anhang 1)
  - die EHF-Sicherheitsordnung - The EHF Rules on Safety and Security Procedure
  - Die EHF Euro Set-up-Richtlinien
  - EHF-Verfahren und Richtlinien
  - EHF-Reglement für Werbung auf Kleidung
  - IHF-Spielregeln



- Reglement für Verbandswechsel der IHF
- Zulassungsbestimmungen der IHF
- Das Anti-Doping-Reglement der EHF / Die Dopingbestimmungen der WADA (Anti-Doping Code)

**Vorsitzender (des Rechtspflegegremiums):** Präsident, Vizepräsident oder Mitglied des Rechtspflegegremiums, der/das in dem Gremium in einem konkreten Fall den Vorsitz führt.

Im Rahmen dieses Reglements haben die Begriffe „Strafe“ und „Sanktion“ dieselbe Bedeutung.

#### **Artikel 4 – Anti-Corruption and Fair Competition Act , Strafenverzeichnis (List of Penalties), Katalog der Ordnungsstrafen (Catalogue of Administrative Sanctions) und Strafenkatalog (Catalogue of Penalties)**

---

Der EHF Anti-Corruption and Fair Competition Act (Anhang 1), das Strafenverzeichnis (List of Penalties), der Katalog der Ordnungsstrafen (Catalogue of Administrative Sanctions) und der Strafenkatalog des EHF-Sicherheitsreglements (Catalogue of Penalties) sind integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements.

#### **Artikel 5 – Inkrafttreten**

---

- 5.1. Das gegenständliche Rechtspflegereglement wurde mit Beschluss des ausserordentlichen EHF-Kongresses vom 29. Mai 2011 angenommen. Es tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft, und wurde im September 2014 von der EHF Kongress zuletzt geändert.
- 5.2. Bei der EHF ab 1. Juli 2011 eingereichte Klagen, Eingaben, Einsprüche, Anträge und sonstige Ersuchen um EHF-Disziplinar-/Rechtspflegeverfahren sind gemäss diesem Reglement zu behandeln und zu entscheiden. Bei der EHF vor diesem Zeitpunkt eingereichte Klagen, Eingaben, Einsprüche, Anträge und sonstige Ersuchen um EHF-Disziplinar-/Rechtspflegeverfahren sind gemäss den ehemaligen EHF-Rechtspflegereglement (EHF Arbitration Regulations; Version 2009/2010) zu behandeln und zu entscheiden.



EUROPEAN HANDBALL  
FEDERATION

- 5.3. Im Falle von Interpretationsunterschieden zwischen der englischen, der französischen und der deutschen Version dieses Reglements, hat der englische Text Vorrang.



## **TEIL 1 – GELTENDES RECHT**

### **ABSCHNITT A. VERGEHEN / STREITFÄLLE**

#### **Artikel 6 – Grundsatz**

---

- 6.1. Reglementwidrige Handlungen, einschliesslich solcher administrativer Art, unsportliches Verhalten, Umstände welche geeignet sind das Ansehen des Handballsports und der EHF zu schädigen sowie Ausschreitungen in und um Spielhallen sind zu ahnden.
- 6.2. Streitigkeiten zwischen mit dem Handball/der EHF verbundenen juristischen und/oder natürlichen Personen, mit internationalen Handballbewerben in Europa und/oder EHF-Aktivitäten in Zusammenhang stehende Tatbestände sowie solche, die sich auf internationale Spielertransfers zwischen EHF-Mitgliedsverbänden und assoziierten Verbänden beziehen, sind gemäss dem vorliegenden Reglement, sonstigen geltenden Reglementen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.
- 6.3. Entscheidungen und Massnahmen der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, einschliesslich solcher, die auf Empfehlungen von EHF-Delegierten basieren, sind Tatsachentscheidungen und endgültig.
- 6.4. Vorbehalten bleiben eventuelle Anpassungen, die aufgrund von Berichtigungen des Schiedsrichterberichtes oder im Falle eines mittels sachdienlicher Beweismittel wie Berichten von EHF Offiziellen, Fernsehbildern oder Videoaufnahmen nachgewiesenen offensichtlichen Irrtums notwendig werden.

#### **Artikel 7 – Korruption**

---

- 7.1. Nationale Verbände, Vereine und alle diesen zuzuordnenden Personen tragen direkte oder indirekte Verantwortung für die direkte oder indirekte Gabe oder angebotene Gabe von Bestechungs-, Schmier- oder sonstigen Geldern oder anderen unzulässigen Vorteilen oder wertvollen Geschenken an Personen wie Offizielle, Mitarbeiter oder Vertreter der EHF, eines Vereins, eines Unternehmens oder einer staatlichen oder internationalen Organisation oder einen sonstigen Dritten zum Zweck der widerrechtlichen Erlangung oder Wahrung nicht gebührender





Vorteile in Zusammenhang mit einem Spiel oder einem Spielergebnis. Sie sind entsprechend zu bestrafen.

- 7.2. EHF Offizielle, Ansprechpersonen oder Mittelsleute tragen im Falle der Annahme und/oder Nichtmeldung derartiger Handlungen oder Versuche ebenfalls Verantwortung. Sie sind entsprechend zu bestrafen.

## **Artikel 8 – Schadenersatzansprüche**

---

- 8.1. Schäden, die aufgrund von reglementwidrigem Verhalten, wie Mannschaftsrückzügen oder Spielwiederholungen, entstehen, können aus dem Titel des Schadenersatzes gegenüber dem reglementwidrig Handelnden geltend gemacht werden.
- 8.2. Über diese Ansprüche wird im ordentlichen Verfahren entschieden.

## **Artikel 9 – Verjährung**

---

- 9.1. Für die Verfolgung und Sanktionierung sämtlicher Tatbestände, die in den materiellen und personellen Geltungsbereich des vorliegenden Reglements fallen, gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren.
- 9.2. Eine Ausnahme besteht hierbei für Ausbildungsentschädigungen betreffende Angelegenheiten mit einer verkürzten Verjährungsfrist von sechs Monaten.
- 9.3. Als weitere Ausnahme von der Bestimmung in Artikel 9.1 gilt für die Verfolgung und Sanktionierung von Tatbeständen in Zusammenhang mit Korruption, der unzulässigen Beeinflussung eines Spiels oder eines Spielergebnisses und bei Tatbeständen, die in den Bereich des Anti-Corruption and Fair Competition Act fallen, eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.
- 9.4. Für die Verfolgung und Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in den Anti-Doping-Bestimmungen der EHF / WADA Anti-Doping Code ausdrücklich festgelegte Verjährungsfrist.



- 9.5. Der massgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Verfolgungsverjährung ist jener, zu dem die reglementwidrige Handlung vorgenommen wurde.
- 9.6. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens unterbrochen.

## **Artikel 10 – Fristen**

---

- 10.1. Die in den Reglementen, EHF-Anweisungen und sonstigen offiziellen Handbüchern oder Mitteilungen festgelegten Fristen sind grundsätzlich nicht erstreckbar, es sei denn Fristerstreckungsgründe sind ausdrücklich angeführt.
- 10.2. Eine Frist gilt dann als eingehalten, wenn der Nachweis, dass die Absendung spätestens am letzten Tag der Frist 24.00 Uhr erfolgte, erbracht wird (Poststempel, Faxbestätigung, E-Mail-Bestätigung).
- 10.3. War eine Partei aufgrund eines unabwendbaren und unaufschiebbaren Ereignisses verhindert, eine Frist einzuhalten, so beginnt bei entsprechender Glaubhaftmachung des Hinderungsgrundes der Fristenlauf mit Wegfall des Hindernisses. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von den zuständigen Rechtspflegegremien überprüft.

## **ABSCHNITT B. STRAFEN**

### **Artikel 11 – Grundsätzliches**

---

Sanktionen können von den administrativen/Rechtspflegegremien im Fall von Verstößen gegen in massgeblichen Reglementen und/oder offiziellen Anweisungen und Mitteilungen der EHF (Briefen, E-Mails, Faxen...) ausdrücklich festgelegten Verpflichtungen verhängt werden.

### **Artikel 12 – Strafzumessung / Massnahmen**

---

- 12.1. Ausser im Fall von Ordnungsstrafen (in den im Katalog der Ordnungsstrafen angeführten Fällen), in denen die administrativen/Rechtspflegegremien an die im Katalog der Ordnungsstrafen genannten Strafen gebunden sind, legen die administrativen/Rechtspflegegremien Art und



Ausmass der zu verhängenden Strafen und Massnahmen unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatbestände des Falles sowie aller mildernden und erschwerenden Umstände in dem von Artikel 13, 14 und 15 und, soweit anwendbar dem Strafenverzeichnis vorgegebenen Rahmen fest. Wenn es nicht zu einem Schuldspruch kommt, ist das Verfahren einzustellen.

- 12.2. Eine Sperre/ein Ausschluss kann anstatt für einen Zeitraum (Tage/Monate/Jahre) auch für eine bestimmte Anzahl von Spielen verhängt werden, wenn das administrative/Rechtspflegegremium dies als zweckmässig erachtet.
- 12.3. Neben den im Strafenverzeichnis angeführten Strafen können von den administrativen / Rechtspflegegremien entsprechend den Umständen des Falles auch andere Strafformen, wie in Artikel 14 und 15 des vorliegenden Reglements angeführt, ausgesprochen werden.
- 12.4. Das Rechtspflegegremium der EHF kann Individuen, Vereine und/oder Föderationen, welche mit allfälligen Strafen (einschliesslich Ordnungsstrafen) oder Massnahmen belegt worden sind, die zusätzliche Kosten und Ausgaben sowie finanzielle Schäden (einschliesslich an Dritte bezahlte Schadenersatzleistungen bzw. Geldstrafen), welche der EHF, Individuen und/oder Vereinen/Mitgliedsverbänden/ assoziierten Mitgliedsverbänden als Folge eines Vergehens von Individuen, Vereinen/Mitgliedsverbänden/ assoziierten Mitgliedsverbänden entstanden sind, auferlegen.

### **Artikel 13 – Wiederholungsfall**

---

- 13.1. Die administrativen/Rechtspflegegremien können im Fall einer Wiederholung von Verstössen die im Strafenverzeichnis und im Katalog der Ordnungsstrafen vorgesehenen Strafen erhöhen (bis zum Zweifachen, sofern im Strafenverzeichnis nicht ausdrücklich anders geregelt).
- 13.2. Als Wiederholung gilt, wenn Strafen/Massnahmen innerhalb von fünf Jahren nach einem Verstoss ähnlicher Art neuerlich verhängt werden müssen. Eine Wiederholung gilt als erschwerender Umstand.



## Artikel 14 – Strafen gegen Verbände und Vereine / Massnahmen

---

14.1. Die administrativen / Rechtspflegeorgane der EHF können die folgenden Strafen / Massnahmen gegen Mitgliedsverbände / assoziierte Verbände und Vereine verhängen:

- Verwarnung;
- Administrative/organisatorische Massnahmen;
- Geldstrafen (inkludierend Ordnungsbussen);
- Entzug oder Verlust von Punkten in den betreffenden Wettbewerbsspielen; Forfait;
- Sperre für die Teilnahme an internationalen Handballwettbewerben und/oder EHF-Aktivitäten für eine bestimmte Anzahl von Spielen oder einen bestimmten Zeitraum;
- Ausschluss von der Teilnahme an zukünftigen internationalen Handballwettbewerben und/oder EHF-Aktivitäten für eine bestimmte Anzahl von Spielen oder einen bestimmten Zeitraum;
- Absage von Spielen;
- Annullierung/Korrektur von Spielergebnissen;
- Neuaustragung eines Spiels;
- Platzsperre;
- Zuschauersperre;
- Entzug eines Titels oder einer Vergabe;
- Spielaufsicht.

14.2. Eine Geldstrafe muss mindestens € 100,- und darf höchstens € 500.000,- betragen.

14.3. Die vorgenannten Strafen und Massnahmen sind einzeln oder auch kumuliert zulässig.



## Artikel 15 – Strafen gegen Personen

---

15.1. Die administrativen/Rechtspflegegremien der EHF können natürliche Personen mit den folgenden Strafen belegt werden:

- Verwarnung;
- Sperre für die Teilnahme an internationalen Handballwettbewerben und/oder EHF-Aktivitäten für eine bestimmte Anzahl von Spielen oder einen bestimmten Zeitraum;
- Zeitliche oder unbefristete Sperre für die Ausübung einer Funktion innerhalb der EHF;
- Geldstrafen (inkludierend Ordnungsbussen);
- Ausschluss von der Teilnahme an zukünftigen internationalen Handballwettbewerben und/oder EHF-Aktivitäten für eine bestimmte Anzahl von Spielen oder einen bestimmten Zeitraum;
- Entzug eines Titels oder einer Vergabe

15.2. Eine Geldstrafe muss mindestens € 100,- und darf höchstens € 100.000,- betragen.

15.3. Die vorgenannten Strafen sind einzeln oder auch kumuliert zulässig.

## Artikel 16 – Sperren/Ausschlüsse

---

16.1. Sperren/Ausschlüsse (von der Teilnahme an Wettbewerben und Aktivitäten bzw. von der Ausübung einer Funktion) werden insbesondere ausgesprochen bei:

- a. Grober Unsportlichkeit;
- b. Tätlichkeiten oder Beleidigung gegen Schiedsrichter, Offizielle, Spieler oder Zuschauer;
- c. Einsatz nicht spielberechtigter oder gesperrter Spieler;
- d. Unsportlichem Verhalten von Mannschaften, Offiziellen sowie anderen am Spiel beteiligten Personen.



- 16.2. Personen, die gesperrt/ausgeschlossen wurden, können berechtigt sein, Spielhallen als Zuschauer zu betreten, dürfen aber weder an der Spielvorbereitung dienenden Aktivitäten teilnehmen, noch offizielle Bereiche betreten, noch (direkt oder auf elektronischem Weg) Kontakt mit Spielern und/oder Offiziellen ihres Vereins/Mitgliedsverbands/assoziierten Verbands aufnehmen.

### **Artikel 17 – Aussetzung von Strafen**

---

Ausser im Fall von Ordnungsstrafen (in den im Katalog der Ordnungsstrafen angeführten Fällen) können Strafen aus von den administrativen/Rechtspflegegremien anzuführenden Gründen für einen festzulegenden Bewährungszeitraum bedingt ausgesprochen werden, soweit der Entscheidungszweck auch dadurch erreicht wird.

### **Artikel 18 – Strafvollzug**

---

- 18.1. Die administrativen/Rechtspflegegremien entscheiden mit dem jeweiligen Spruch, ob Sperren/Ausschlüsse von Spielern, Funktionären, Offiziellen, Schiedsrichtern und sonstigen Personen während des ausgesprochenen Zeitraums für die Teilnahme an Wettbewerben auf Vereinsebene, auf Nationalmannschaftsebene, sowohl auf Vereins- als auch auf Nationalmannschaftsebene oder nur für einen bestimmten Wettbewerb gelten.
- 18.2. Sofern durch den Spruch nicht anders verfügt, gilt als für den Vollzug einer Strafe massgeblicher Zeitpunkt jener, zu dem die Strafe ausgesprochen wurde.

### **Artikel 19 – Einstweilige Verfügung**

---

Zur Wahrung und Sicherung der Rechte der Parteien können, soweit dies seitens der zuständigen Rechtspflegegremien für erforderlich gehalten wird, einstweilige Verfügungen erlassen werden.

### **Artikel 20 – Vorläufige Sperre**

---

Bei schweren disziplinarischen Verstössen kann der Präsident des zuständigen Rechtspflegegremiums eine vorläufige zeitliche Sperre von längstens zwei Monaten verfügen.



## TEIL 2 - VERFAHREN

### ABSCHNITT A. ORGANISATION

#### **Artikel 21 – Administrative Gremien**

---

Die massgeblichen Abteilungen des EHF-Office bilden die administrativen Gremien, die als erste Instanz für die Entscheidung über gemäss dem Katalog der Ordnungsstrafen zu ahndende administrative Verstösse sowie über Angelegenheiten in Zusammenhang mit internationalen Spielertransfers zwischen EHF-Mitgliedsverbänden und assoziierten Verbänden zuständig sind.

#### **Artikel- 22 – Rechtspflegegremien**

---

- 22.1. Die EHF-Rechtspflegegremien sind unabhängig und unparteiisch.
- 22.2. Zu den Rechtspflegegremien der EHF zählen das EHF Handballgericht und das EHF Berufungsgericht.
- 22.3. Das Handballgericht ist im Rahmen der Rechtspflege der EHF und ihrer Mitgliedsverbände und assoziierten Verbände als erste Instanz für die Rechtsprechung in Disziplinarfällen, d.h. die Ahnung von Verstössen gegen Reglemente, einschliesslich solcher administrativer Art, die gemäss Artikel 21 nicht in die Zuständigkeit der administrativen Gremien fallen, für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Handballsport/der EHF zugehörigen juristischen Personen und/oder natürlichen Personen sowie für die Entscheidung allfälliger sonstiger mit internationalen Handballbewerben in Europa und/oder EHF-Aktivitäten in Zusammenhang stehender Sachverhalte zuständig, ausgenommen jene, die gemäss Artikel 21 in die Zuständigkeit der administrativen Gremien fallen.
- 22.4. Kommen die administrativen Gremien in einer gemäss Artikel 21 in ihre Zuständigkeit fallenden Sache nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Beginn des Verfahrens zu einer Entscheidung, geht die Zuständigkeit auf das Handballgericht über, das dann in der Sache zu entscheiden hat.



22.5. Das EHF Berufungsgericht ist im Rahmen der Rechtspflege der EHF und ihrer Mitgliedsverbände und assoziierten Verbände als zweite Instanz für die Rechtsprechung in Disziplinarfällen, d.h. die Ahnung von Verstößen gegen Reglemente, einschliesslich solcher administrativer Art, die Entscheidung von Angelegenheiten in Zusammenhang mit internationalen Spielertransfers zwischen den EHF-Mitgliedsverbänden und assoziierten Verbänden sowie von sonstigen mit internationalen Handballwettbewerben in Europa bzw. EHF-Aktivitäten in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Handballsport / der EHF zugehörigen juristischen und/oder natürlichen Personen zuständig.

### **Artikel 23 – Das EHF Handballgericht**

---

23.1. Das Handballgericht setzt sich aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs (6) Mitgliedern zusammen, welche vom Kongress gewählt werden.

23.2. Das Handballgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei (3) Personen. Der Vorsitz wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten beziehungsweise im Bedarfsfall durch ein Mitglied ausgeübt. Der Vorsitzende und die Mitglieder im Einzelfall werden vom Präsidenten des Handballgerichts bestimmt.

### **Artikel 24 – Das EHF Berufungsgericht**

---

24.1. Das Berufungsgericht setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf (5) Mitgliedern zusammen, welche vom Kongress gewählt werden.

24.2. Das Berufungsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei (3) Personen. Der Vorsitz wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten beziehungsweise im Bedarfsfall durch ein Mitglied ausgeübt. Der Vorsitzende und die Mitglieder im Einzelfall werden vom Präsidenten des Berufungsgerichts bestimmt.





## **Artikel 25 – Parteien**

---

- 25.1. Parteienstellung kommt allen natürlichen und juristischen Personen zu, die ein rechtliches oder tatsächliches Interesse an einer Sache glaubhaft machen können.
- 25.2. Die EHF kann gemäss Artikel 25.1 Parteienstellung mit allen damit verbundenen Rechten, einschliesslich des Rechts der Einleitung von Verfahren, der Berufung gegen Entscheidungen und der Einreichung von Klagen beim EHF-Schiedsgericht haben.

## **Artikel 26 – Verfahrensinitiator**

---

- 26.1. Der Verfahrensinitiator ist in allen im Rahmen der EHF geführten Rechtspflegeverfahren für die Gewährleistung einer ausgewogenen Vorgangsweise verantwortlich. Er/sie kann im Namen der EHF Verfahren einleiten, gegen erstinstanzliche Entscheidungen der administrativen/Rechtspflegegremien der EHF berufen und beim EHF-Schiedsgericht Klagen einreichen.

## **ABSCHNITT B. EINLEITUNG VON VERFAHREN**

### **Artikel 27 – Meldungen**

---

- 27.1. EHF-Offizielle haben die Pflicht, dem EHF Office entsprechende Vorkommnisse, Handlungen, Versäumnisse und Verstösse gegen Reglemente schriftlich an das EHF Office zu melden.
- 27.2. Wird von einem EHF-Offiziellen ein Spielbericht mit (einer) Anmerkung(en) oder ein Sonderbericht vorgelegt, wird automatisch ein Verfahren eingeleitet.

### **Artikel 28 – Weitere Möglichkeiten der Einleitung von Verfahren**

---

- 28.1. Verfahren können durch Eingaben oder Einsprüche von betroffenen Vereinen und/oder Mitgliedsverbänden / assoziierten Verbänden sowie von der Turnierleitung der jeweiligen Veranstaltung eingeleitet werden.



- 28.2. Sofern in den massgeblichen EHF-Wettbewerbsreglementen nicht anders bestimmt, ist innerhalb von zwei (2) Tagen nach Einreichung einer Eingabe oder eines Einspruchs von den betroffenen Vereinen und/oder Mitgliedsverbänden/assoziierten Verbänden eine Registrierungsgebühr von € 1,000 an das Bankkonto der EHF zu überweisen. Ein Nachweis für die Durchführung der Zahlung (Zahlungsauftrag) ist beizubringen.
- 28.3. Wird die Registrierungsgebühr nicht bezahlt oder ein entsprechender Nachweis der Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, gilt der Einspruch/die Eingabe als zurückgezogen.
- 28.4. Wird dem Einspruch/der Eingabe in vollem Umfang stattgegeben, ist die Gebühr zurückzuerstatten. Andernfalls verfällt die Gebühr zu Gunsten der EHF.
- 28.5. Verfahren können auch eingeleitet werden, wenn der EHF von Dritten Umstände zur Kenntnis gebracht werden, die ein Disziplinarvergehen, einen Verstoss gegen das Reglement, einschliesslich administrativer Art, oder einen mit einem Wettbewerb / Transfer in Zusammenhang stehenden Sachverhalt darstellen könnten. Das EHF-Office hat derartige Fälle auf ihre Relevanz zu prüfen und kann gegebenenfalls ein rechtliches Verfahren eröffnen. Dies gilt für Sachverhalte mit oder ohne Bezug zu EHF-Wettbewerben.
- 28.6. Die EHF ist ausserdem berechtigt, aufgrund eigener und/oder fremder Wahrnehmungen (auch mittels medialer, digitaler oder elektronischer Aufzeichnungen) nach Vorabprüfung der Sachlage ein rechtliches Verfahren vor den zuständigen Rechtspflegegremien innerhalb der EHF einzuleiten.
- 28.7. Mit Handballwettbewerben in Zusammenhang stehende Sachverhalte, einschliesslich damit in Verbindung stehender Aktivitäten sowie diesbezüglich tätig werdender Personen, welche nicht bereits direkt nach Massgabe der entsprechenden Reglemente zur Einleitung eines rechtlichen Verfahrens führen, können durch die EHF geprüft und untersucht werden.



## **Artikel 29 – Antrag**

---

- 29.1. Auf Antrag der Beteiligten/Parteien entscheiden die EHF Rechtspflegegremien über Streitigkeiten zwischen Mitgliedsverbänden/assoziierten Verbänden beziehungsweise über Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedsverband/assoziierten Verband und dessen Verein/Spieler, wenn eine entsprechende Vorgangsweise geboten erscheint.
- 29.2. In Fällen, in denen ein Mitgliedsverband/assoziiertes Verband/Verein/Spieler einen anderen Verband/Verein/Spieler durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zu einer im Rahmen der EHF Reglemente relevanten Handlung verleitet, hat ein Mitgliedsverband/assoziiertes Verband/Verein/Spieler das Recht, die Klärung der Situation und eine entsprechende Entscheidung durch die EHF-Rechtspflegegremien zu beantragen.
- 29.3. Innerhalb von zwei (2) Tagen nach Einreichung des Antrags ist eine Registrierungsgebühr von € 1,000,- auf das Bankkonto der EHF zu überweisen. Ein Nachweis für die Durchführung der Zahlung (Zahlungsauftrag) ist beizubringen. Die Registrierungsgebühr verfällt zu Gunsten der EHF.
- 29.4. Wird die Registrierungsgebühr nicht innerhalb der genannten Frist bezahlt oder wird ein entsprechender Nachweis der Zahlung nicht vorgelegt, gilt der Einspruch/die Eingabe als zurückgezogen.

## **Artikel 30 – Formale Zulässigkeit**

---

Nach Erhalt eines Einspruchs, einer Eingabe, eines Ansuchens um Einleitung eines Verfahrens oder einer Berufung durch natürliche oder juristische Personen, die EHF oder den Verfahrensinitiator hat der Präsident des zuständigen Rechtspflegegremiums die formale Zulässigkeit des Einspruchs, der Eingabe, des Ansuchens oder der Berufung gemäss den geltenden Reglementen zu überprüfen.

## **Artikel 31 – Mitteilungen**

---

Die Einleitung des Verfahrens ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.



## ABSCHNITT C. ABWICKLUNG

### **Artikel 32 – Schriftliches / mündliches Verfahren**

---

- 32.1. Verfahren sind grundsätzlich auf schriftlichem Weg zu führen. Grundsätzlich werden die Parteien ausdrücklich zur Vorlage von schriftlichen Eingaben aufgefordert, davon ausgenommen sind Verfahren in Zusammenhang mit Ordnungsstrafen (in den im Katalog der Ordnungsstrafen angeführten Fällen), in denen Sanktionen ohne weitere Eingaben seitens der Parteien verhängt werden können.
- 32.2. Ausser im Fall von Ordnungsstrafen (in den im Katalog der Ordnungsstrafen angeführten Fällen) haben die Parteien sowie die Rechtspflegegremien das Recht, eine mündliche Verhandlung bzw. eine Anhörung zu beantragen. In einem solchen Fall werden die Parteien zur Anhörung vorgeladen.
- 32.3. Die Abwesenheit einer oder aller Parteien bei einer mündlichen Verhandlung bzw. Anhörung hindert das Rechtspflegegremium nicht an der Entscheidungsfindung.

## ABSCHNITT D. ENTSCHEIDE

### **Artikel 33 – Beratungen**

---

- 33.1. Entscheide können Sachentscheide, Entscheide über Verfahrensfragen oder Entscheide über Abweisungen sein.
- 33.2. Im mündlichen Verfahren kann nach allfälliger Anhörung der Parteien und Einvernahme von Zeugen in Abwesenheit der Beteiligten beraten und entschieden werden.

### **Artikel 34 – Abstimmung**

---

Die Beschlussfassung in den Rechtspflegegremien erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## Artikel 35 – Form

---

- 35.1. Alle Entscheide ergehen schriftlich.
- 35.2. Vorbehaltlich des Obenstehenden kann das Rechtspflegegremium entscheiden, den Parteien nach Abschluss mündlicher Verfahrens bzw. der Anhörungen den Entscheid mündlich zu eröffnen.
- 35.3. Die Entscheide müssen folgende Punkte beinhalten, sofern es sich nicht um Ordnungsstrafen (in den im Katalog der Ordnungsstrafen angeführten Fällen) handelt:
- a. die Zusammensetzung der entscheidenden Instanz;
  - b. den Verhandlungsgegenstand;
  - c. die Namen der Parteien;
  - d. eine kurze Schilderung des Sachverhalts;
  - e. den Entscheid;
  - f. die Kostenentscheidung;
  - g. die Begründung;
  - h. die Unterschrift des Vorsitzenden des Rechtspflegegremiums, gegebenenfalls im Auftrag durch den Ausführenden.
  - i. Die Rechtsmittelbelehrung

## Artikel 36 – Zustellung von Entscheiden

---

- 36.1. Die Zustellung von Entscheiden erfolgt über das EHF Office.
- 36.2. Entscheide betreffend Vereine und natürliche Personen werden grundsätzlich dem Mitgliedsverband/assozierten Verband zugestellt. Mitgliedsverbände/assozierte Verbände sind verpflichtet, sämtliche Informationen, Dokumente und Entscheide an den/die entsprechende(n) Verein / Person weiterzuleiten.
- 36.3. In Fällen, in denen dies für erforderlich gehalten wird oder erbeten wurde, können Entscheide dem Verein oder der Person auch direkt zugestellt werden.



36.4. Grundsätzlich erfolgt die Eröffnung und Zustellung der Entscheidung durch Telefax, E-Mail oder eingeschriebene Briefsendung. Sobald ein Entscheid in den Wirkungsbereich beziehungsweise die Verfügungsgewalt der Partei gelangt ist, gilt dieser als zugegangen.

### **Artikel 37 – Vollzug**

---

37.1. Das EHF Office vollzieht die endgültigen Entscheide der administrativen/Rechtspflegegremien.

37.2. Soweit im Entscheid nichts anderes verfügt, sind Geldstrafen, Ordnungsbussen, Verfahrenskosten bzw. Schadenersatz innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang des Entscheids zu bezahlen.

37.3. Wird oder werden eine Geldstrafe, (eine) Ordnungsbusse(n), Verfahrenskosten bzw. Schadenersatz nicht innerhalb der Frist bezahlt, die in dem die Zahlung einer solchen Geldstrafe, Ordnungsbusse, Kosten oder Schadenersatz auferlegenden Entscheid genannt wird oder, falls keine Frist genannt wird, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Entscheids bezahlt, erhöht sich deren Betrag um 20%. Nach weiteren zwei Monaten ohne Bezahlung wird der betreffende Verband/Verein/Spieler/Offizielle in seinen Rechten eingeschränkt und vom Spielbetrieb auf nationaler und europäischer Ebene bis zur Bezahlung ausgeschlossen. Der Verband, dem der fehlbare Verein / Spieler / Offizielle angehört, hat kein Stimmrecht beim EHF-Kongress, kann diesem jedoch beiwohnen.

37.4. Bei Geldstrafen, Ordnungsbussen, Verfahrenskosten oder Schadenersatzansprüchen gegen Spieler, Offizielle, Vereine und den in ihrem Auftrag handelnden Personen haftet der nationale Verband des fehlbaren Vereins / Spielers / Offiziellen subsidiär mit den Konsequenzen nach Artikel 37.3.

37.5. Finanzielle Ansprüche/Verbindlichkeiten zwischen Parteien, welche sich aus endgültigen Entscheiden ergeben, können von der EHF abgewickelt und geltend gemacht werden.



## **Artikel 38 – Anerkennung von durch EHF-Mitgliedsverbände/assoziierte Verbände verhängten Sanktionen**

---

- 38.1. Das Handballgericht kann auf Antrag eines EHF-Mitglieds- oder assoziierten Verbands von dem jeweiligen Verband für schwerwiegende Verstöße verhängte Sanktionen auf EHF-Wettbewerbe ausdehnen.
- 38.2. Der Antrag ist schriftlich an die EHF unter Beischluss sämtlicher sich auf den Fall beziehenden Unterlagen, erforderlichenfalls in entsprechender Übersetzung, zu richten.
- 38.3. Eine solche Ausdehnung ist zu genehmigen, wenn der dem Antrag zugrunde liegende Bescheid mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den EHF-Reglementen in Einklang steht.
- 38.4. Von Mitgliedsverbänden in Bezug auf Doping getroffene Massnahmen/Entscheidungen sind bei Bestätigung durch die EHF Anti-Doping Unit automatisch durch die EHF anzuerkennen.

### **ABSCHNITT E. BERUFUNG**

## **Artikel 39 – Berufungsrecht**

---

- 39.1. Gegen Entscheide der administrativen Gremien und des Handballgerichts kann beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden.
- 39.2. Soweit in anderen Reglementen nicht anders geregelt, muss die Berufung gegen einen Entscheid der administrativen Gremien oder des Handballgerichts spätestens sieben (7) Tage nach Zustellung des zugrunde liegenden Entscheids im EHF Office vorliegen. Die Übermittlung der Berufungen mit Telefax ist zulässig.
- 39.3. Gleichzeitig mit der Einbringung der Berufung beim EHF Office – jedenfalls aber innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zustellung des entsprechenden Entscheids – ist eine Berufungsgebühr von EUR 1.000,-- auf das Bankkonto der EHF zu überweisen. Ein Nachweis für die Durchführung der Zahlung (Zahlungsauftrag) ist beizubringen.



- 39.4. Wird die Berufungsgebühr nicht innerhalb der genannten Frist bezahlt, so gilt die Berufung als zurückgezogen.
- 39.5. Bei vollständigem Obsiegen wird die Gebühr zurückerstattet. Andernfalls verfällt die Berufungsgebühr zu Gunsten der EHF.
- 39.6. Entscheide in Rechtsmittelverfahren können auf Bestätigung, Abänderung oder Abweisung des Entscheids der ersten Instanz sowie Aufhebung und neuerliche Zuweisung zur ersten Instanz lauten. Die Rechtsmittelinstantz ist nicht an die Parteienanträge gebunden.
- 39.7. Liegen schwerwiegende Fehler, wie beispielsweise die Vorlage falscher oder gefälschter Dokumente bei der Gewinnung der Entscheidungsgrundlagen vor, so kann die Aufhebung eines die Sache erledigenden Entscheides (Wiederaufnahme) durch die Parteien angestrebt beziehungsweise durch die EHF eingeleitet werden. Der Antrag auf Aufhebung/Wiederaufnahme eines Falls muss innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, nachdem die beantragende Partei von dem schwerwiegenden Fehler Kenntnis erlangte oder erlangt haben sollte, beim EHF Office einlangen. Die Entscheidung über eine Wiederaufnahme eines Falls wird von den Präsidenten der Rechtspflegegremien gemeinsam getroffen.

#### **Artikel 40 – Auswirkung von Rechtsmitteln**

---

- 40.1. Soweit dieses Reglement oder der Entscheid der ersten Instanz nicht anderes vorsehen, kommt der Berufung an das Berufungsgericht aufschiebende Wirkung zu.
- 40.2. Als Ausnahme von Artikel 40.1 kommt einer Berufung in internationale Spielertransfers betreffenden Angelegenheiten keine aufschiebende Wirkung zu.
- 40.3. Herrscht Uneinigkeit über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, so ist vom Präsidenten des Berufungsgerichts darüber zu entscheiden.





## ABSCHNITT F. EHF SCHIEDSGERICHT /(COURT OF ARBITRATION-ECA)

### **Artikel 41 – Klage vor dem ECA - Grundsätzliches**

---

- 41.1. Nach Ausschöpfung aller im Rahmen der EHF für Streitfälle und in den Zuständigkeitsbereich der administrativen/Rechtsgremien der EHF fallenden Sachverhalte verfügbaren Rechtsmittel können die betroffenen Parteien das EHF-Schiedsgericht (ECA) anrufen.
- 41.2. Eine Klageschrift ist binnen einundzwanzig (21) Tagen nach schriftlicher Mitteilung des endgültigen Entscheids des Berufungsgerichts gemeinsam mit der Nominierung eines (1) Schiedsrichters aus der ECA Schiedsrichterliste schriftlich und in zweifacher Ausfertigung an das ECA Office zuzustellen.
- 41.3. Ist nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab Befassung der EHF-Instanz in der Sache kein Entscheid gefallen, haben die Streitparteien das Recht, sich an das EHF-Schiedsgericht zu wenden. Aus wichtigen Gründen, welche ausserhalb der Einflussphäre der EHF Rechtsgremien liegen, kann die Sechs-Monatsfrist als gehemmt bzw. unterbrochen angesehen werden.
- 41.4. Im Fall von Streitigkeiten und Sachverhalten, die ausserhalb der Zuständigkeit der administrativen/Rechtspflegeregremien der EHF liegen, kann das EHF-Schiedsgericht nach ausdrücklicher Anerkennung der Zuständigkeit des EHF-Schiedsgerichts für die Beilegung von Streitigkeiten/Sachverhalten von den betroffenen Parteien angerufen werden.
- 41.5. Das Verfahren richtet sich dann nach der Schiedsordnung des ECA Schiedsgerichtes.

### **Artikel 42 – Klage vor dem ECA - Kosten**

---

- 42.1. Eine Vorauszahlung in Höhe von € 5.000,-- ist seitens des Klägers an das EHF Schiedsgericht bis spätestens eine (1) Woche nach Zustellung der Klageschrift zu überweisen. Falls der entsprechende Betrag nicht innert Frist am Konto des EHF Schiedsgerichtes einlangt, ist die Klage als zurück gezogen anzusehen.



42.2. Die Vorauszahlung in der Höhe von € 5.000,-- setzt sich wie folgt zusammen:

- EUR 1.500,-- Schiedsgebühr;
- EUR 3.500,-- Vorauszahlung für die Verfahrenskosten.

#### **Artikel 43 – Klage vor dem ECA - keine aufschiebende Wirkung**

---

43.1. Die Klage beim EHF-Schiedsgericht hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Entscheids des EHF-Rechtsgremiums.

43.2. Ungeachtet des Vorstehenden kann das ECA auf Antrag einer Partei der Klage aber aufschiebende Wirkung zukommen lassen.

#### **ABSCHNITT G. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE**

#### **Artikel 44 – Verwaltungstechnische Unterstützung**

---

Das EHF Office steht den Rechtspflegengremien für administrative und organisatorische Aufgaben zur Verfügung. Die Mitwirkung administrativ tätiger Personen ohne Entscheidungsbefugnis am Verfahren (einschliesslich der Anwesenheit bei Anhörungen) ist zulässig.

#### **Artikel 45 – Unabhängigkeit**

---

45.1. Die Rechtspflegengremien und ihre Mitglieder sind unabhängig und weisungsfrei.

45.2. Ein Mitglied eines Rechtspflegengremiums gilt in Fällen, die den eigenen Verband, einen Verein des eigenen Verbandes, einen Offiziellen des eigenen Verbandes oder einen Spieler des eigenen Verbandes betreffen, als befangen.



#### **Artikel 46 – Vertraulichkeit**

---

- 46.1. Die Mitglieder der administrativen/Rechtspflegegremien dürfen keinerlei im Zuge des Verfahrens erhaltene Informationen oder Unterlagen offen legen.
- 46.2. An Verfahren vor EHF-Rechtspflegegremien beteiligte Parteien dürfen Dritten keinerlei im Zuge des Verfahrens erhaltene Informationen oder Unterlagen offen legen.

#### **Artikel 47 – Beweisführung**

---

- 47.1. Die Mitglieder der administrativen/Rechtspflegegremien stützen sich bei ihren Entscheidungen auf die vorliegenden Unterlagen, Zeugenaussagen und Expertengutachten. Daneben können auch sonstige sachdienliche Beweismittel herangezogen werden, wie zum Beispiel Fernsehbilder und Videoaufzeichnungen sowie darüber hinaus von den Mitgliedern der Rechtspflegegremien bzw. den zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme aufgeforderten Beteiligten/Parteien erhobene Beweismittel.
- 47.2. In Fällen, in denen nicht feststellbar eine Tötlichkeit begangen wurde, welche einen Ausschluss des fehlbaren Spielers zur Folge gehabt hätte, können zur nachträglichen Bestrafung durch die Mitglieder der Rechtspflegegremien sachdienliche Beweise entsprechend Art. 47.1 herangezogen werden

#### **Artikel 48 – Kosten**

---

- 48.1. Die Parteien haben jeweils für die Kosten ihrer eigenen Rechtsberater, Zeugen, Experten, (gegebenenfalls) Dolmetscher, Reise- und Aufenthaltskosten aufzukommen.
- 48.2. Die sonstigen Kosten des Verfahrens sind zur Gänze oder zum Teil von der schuldig befundenen oder unterliegenden Partei zu tragen.



- 48.3. Wird seitens einer Partei eine mündliche Verhandlung oder eine Anhörung verlangt, so sind die Kosten des Verfahrens, einschliesslich der Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Rechtspflegegremiums und die Kosten der Zeugen- und Expertenbefragung, durch diese zu tragen, sofern durch das Rechtspflegegremium nicht anders entschieden wird.
- 48.4. Die administrativen/Rechtspflegegremien entscheiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles im ordentlichen Verfahren, sowie des Weiteren darüber, ob von den Parteien abgesehen von den oben genannten Verfahrenskosten noch weitere Kosten zu erstatten sind

#### **Artikel 49 – Rechtsbeistand/Vertretung**

---

- 49.1. Die Parteien können sich vertreten lassen oder Rechtsbeistand in Anspruch nehmen.
- 49.2. Will sich eine Partei vertreten lassen, ist dem administrativen / Rechtspflegegremium der EHF die entsprechende Vollmacht vorzulegen.



## Anhang 1 – Der EHF Anti-Corruption and Fair Competition Act

---

1.1. Der Anti Corruption and Fair Competition Act inkludierend alle nachfolgend gelisteten Verstösse:

- Korruption inklusive Bestechung und das Angebot, die Anfrage oder die Annahme jeder Art von unzulässigen Vorteilen
- Unzulässige Beeinflussung eines Spiels oder eines Spielergebnisses
- Sämtlichen Informationen, die die Handlungen von juristischen oder natürlichen Personen langfristig beeinflussen könnten (Druck, Erpressung, Drohungen, Geheimnisse, etc.)
- Erhalt oder Annahme von Gaben oder Geschenken, mit Ausnahme kleiner Erinnerungsstücke
- Jedem Verstoss gegen den EHF Code of Conduct oder die EHF Code of Conduct Vereinbarung
- Manipulationen in Zusammenhang mit Wett- oder Sporttotogewinnen
- Verstössen gegen die Verpflichtung, Beobachtungen in Zusammenhang mit Korruption und unfairem Wettbewerb zu melden

1.2. Jeder Akt der Korruption, inklusive Bestechung und das Angebot, die Anfrage oder die Annahme jeder Art von unzulässigen Vorteilen sind als schwerer Verstoss gegen die Grundwerte der EHF, ihrer Satzung und ihrer Reglemente zu werten. Strafen und Sanktionen sind entsprechend zu verhängen.

1.3. Verstösse gegen die Grundsätze ehrlichen Bemühens um die Einhaltung der Regeln, des Geistes der Fairness und sportlichen Verhaltens seitens Verbänden, Vereinen, EHF-Offiziellen und/oder mit ihnen verbundener Parteien können eine Geldstrafe in Höhe von bis zu € 7.500 nach sich ziehen.

1.4. Verstösse gegen Grundprinzipien von Organisation, Sicherheit und Schutz, die die faire und unbeeinflusste Durchführung von Veranstaltungen durch alle Beteiligten gefährden, ziehen eine Suspendierung des Verbandes, des Vereins und/oder der betroffenen Person für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren und/oder eine Geldstrafe in Höhe von € 500,-- bis € 75.000,-- nach sich.



- 1.5. Verstöße gegen den Anti-Corruption and Fair Competition Act einschliesslich aller damit verbundenen Reglemente sowie vergleichbare Handlungen gegen Grundprinzipien der Fairness und des Sports ziehen eine Suspendierung, des Vereins, des EHF-Offiziellen und/oder der betroffenen Person für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren und eine Geldstrafe in Höhe von € 2.000,-- bis € 500.000,-- nach sich. Zusätzlich kann der betreffende Nationalverband mit einer Geldstrafe von bis zu € 500.000,-- belegt werden.
  
- 1.6. Ein durch unzulässige Mittel erzieltetes Sportergebnis kann zum Ausschluss/zur Suspendierung von der jeweiligen Veranstaltung führen; bereits vergebene Medaillen und Preisgelder können zurückgefordert und gewonnene Titel aberkannt werden.
  
- 1.7. Verstöße gegen die korrekte Meldung von Vorfällen und Beobachtungen in Zusammenhang mit Korruption und unzulässiger Beeinflussung ziehen eine Suspendierung der betreffenden juristischen oder natürlichen Personen für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren sowie eine Geldstrafe in Höhe von € 1.000,-- bis € 75.000,-- nach sich.



# EHF Strafenverzeichnis<sup>1</sup>

---

## SECTION A. ORDNUNGSMÄNGEL

---

### A.1. Allgemeines

- a. Ordnungsmängel / unterlassene oder verspätete Lieferung erforderlicher Informationen bzw. Dokument(e) an die EHF: Geldstrafe von € 150 bis €7.500
- b. Verspätete oder unterlassene Berichterstattung an die EHF: Geldstrafe bis zu €2.250

### A.2. Zahlungsverpflichtungen

Nichtbeachtung von Zahlungszielen für Zahlungen an die EHF (in Höhe über €3.750):

Geldstrafe bis zu €750

Erste Wiederholung des Verstoßes: Geldstrafe bis zu €2.250

Alle weiteren Wiederholungen: Geldstrafe bis zu € 7.500 und Ausschluss aus den EHF-Wettbewerben

### A.3. Informationen über Spieler

Unkorrekte Informationen über einen Spieler/eine Spielerin durch den Spieler/die Spielerin selbst oder durch einen Verein: Geldstrafe von €3.750 bis €30.000 / Sperre / Ausschluss bis zu 2 Jahren

## SECTION B. DISZIPLINARMÄNGEL

---

(seitens eines Vereins, eines Mitgliedsverbands, eines assoziierten Verbands, eines Vereins/Verbands Offiziellen, eines Spielers, eines EHF-Offiziellen, eines EHF-Funktionärs, oder einer sonstigen Person, die in einem Verein oder in einem Verband eine Funktion innehat oder im Namen eines Vereins oder Verbandes tätig ist und/oder im Rahmen der Organisation von Spielen und/oder während der Austragung von Spielen Agenden übernimmt)

### B.1. Direkte Disqualifikation

Sperre/Ausschluss bis zu 6 Spielen / Geldstrafe: Bis zu €20.000

Bei Tätlichkeiten / schwer unsportlichem Verhalten: Sperre/Ausschluss bis zu 3 Jahren / Geldstrafe: Bis zu €50.000

### B.2. Unsportliches Verhalten vor, während oder nach einem Wettbewerb und/oder einer EHF-Aktivität

Sperre/Ausschluss bis zu 1 Jahr / Geldstrafe: Bis zu €15.000

Bei Tätlichkeiten / schwer unsportlichem Verhalten: Sperre/Ausschluss bis zu 4 Jahren / Geldstrafe: Bis zu €80.000

---

<sup>1</sup> Sofern nicht anders angegeben, gilt die vorliegende EHF Strafenverzeichnis auch für Beach Handball Wettbewerbe mit einer Reduktion der Geldstrafen um bis zu 20%.



**B.3. Unangemessenes, drohendes, einschüchterndes Verhalten gegenüber Offiziellen oder Gegnern vor, während oder nach einem Wettbewerb bzw. einer EHF-Aktivität / Abfällige Bemerkungen oder Aussagen während einer Pressekonferenz oder in den Medien, inklusive Social Media, die das Image des Handballsports bzw. der EHF schädigen könnten bzw. dem Ruf der EHF schaden könnten**

Sperre/Ausschluss bis zu 1 Jahr / Geldstrafe: Bis zu €15.000

**B.4. Vernachlässigung der Platzdisziplin / Mangelnder Schutz von Schiedsrichtern, Offiziellen oder der Gastmannschaft**

Geldstrafe; Bis zu € 15.000 / Platzsperrungen können verhängt werden

Die im Strafenkatalog der EHF-Sicherheitsordnung definierten Strafen stellen einen integralen Bestandteil des vorliegenden Reglements dar und können kumulativ verhängt werden.

**B.5. Grundsätzliche Verstöße gegen die Satzung und Reglemente der EHF**

Geldstrafe von €150 bis €30.000

**B.6. Einsatz nicht spielberechtigter oder gesperrter Spieler**

Wird während eines Spiels eines von der EHF organisierten Bewerbs ein gesperrter bzw. nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, ist das Spiel durch eine Entscheidung der EHF mit dem selben Ergebnis, jedenfalls jedoch mit 0:10 Toren und 0:2 Punkten als verloren zu werten.

Wird dieser Verstoß als grob unsportliches Verhalten gewertet: Über die National- oder Klubmannschaft kann eine Sperre bis zum Ende der laufenden Saison verhängt werden / Geldstrafe: Bis zu €15.000

**B.7. Verschulden eines Spielabbruchs durch eine Mannschaft (National- oder Klubmannschaft)**

Ausschluss vom restlichen Bewerb / Sperre/Ausschluss für bis zu 2 Saisonen / Geldstrafe: Von €3.750 bis €25.000 / Zahlung aller ihren Gegnern, der EHF und/oder ihren Vertragspartnern entstehenden Schäden und Kosten

**B.8. Nichtantreten zu einem Spiel auf Grund eines einer Mannschaft (National- oder Klubmannschaft) zuzurechnenden Verschuldens**

Ausschluss vom restlichen Bewerb / Sperre/ für bis zu 2 Saisonen / Geldstrafe: bis zu €35.000 / Zahlung aller ihren Gegnern, der EHF und/oder ihren Vertragspartnern entstehenden Schäden und Kosten

**B.9. Verspätete Ankunft einer Mannschaft (National- oder Klubmannschaft) am Spielort – Spiel findet statt**

Geldstrafe: Bis zu €20.000 / Zahlung aller ihren Gegnern, der EHF und/oder ihren Vertragspartnern entstehenden Schäden und Kosten





## SECTION C. RÜCKZUG

---

Jeder Rückzug einer gemeldeten (National-/Klub-) Mannschaft aus dem EHF-Wettbewerb gilt als Forfait und unterliegt neben dem Verfall der Teilnahmegebühr zugunsten der EHF den folgenden Sanktionen. Die Zahlung von Schadenersatz/Kostenersatz Sprüchen der EHF, des Organisers sowie ihrer Vertragliche Partner kann zusätzlich verfügt werden.

### **C.1. EHF Champions League**

Nach dem offiziellen Meldeschluss für den Bewerb: Geldstrafe von €25.000 /Sperre/Ausschluss von EHF-Klubbewerben für mindestens eine und bis zu 2 Saisonen

### **C.2. Other EHF club competitions**

Nach Ausschreibung des Bewerbs: Geldstrafe von €5.000 bis €10.000

Nach der ersten Auslosung des betreffenden Bewerbs: Geldstrafe von €10.000 bis €25.000 / Sperre/Ausschluss von EHF-Klubbewerben für mindestens eine und bis zu 2 Saisonen

### **C.3. EHF-Bewerbe für Nationalmannschaften (einschließlich Qualifikation)**

Rückzug bis zu drei Wochen vor der Auslosung der Qualifikation: Geldstrafe von €5.000 bis €10.000

Zu einem späteren Zeitpunkt: Geldstrafe von €15.000 bis €25.000 / Sperre/Ausschluss von Nationalmannschaftsbewerb für bis zu 2 Saisonen (in der gleichen Kategorie – einschließlich Qualifikation)

In Bezug auf Beach Handball Wettbewerbe gilt Folgendes:

### **C.4. Champions Cup**

Nach offiziellem Ende des Registrierungszeitraums: Strafe von €10.000/Sperre/Ausschluss aus allen EHF Bewerben für bis zu 3 Saisonen

### **C.5. Ebt Finali und eventuelle andere EHF Klubbewerbe**

Nach der Auslosung: Geldstrafen von €2.500 bis €7.000

### **C.6. EHF Nationalmannschaftsbewerbe**

Nach offiziellem Ende des Registrierungszeitraums: Geldstrafen von €5.000 bis €10.000

Zu einem späteren Zeitpunkt: Geldstrafen von €15.000 bis €25.000/Sperre/Ausschluss aus allen EHF Nationalmannschaftsbewerben für bis zu 2 Bewerbe (in gleicher Kategorie)



## SECTION D. VERGEHEN IN ZUSAMMENHANG MIT SPIELVORBEREITUNG, ORGANISATION UND VERANSTALTUNG

---

### **D.1. Marketing/ Werbung/Medien. Verstöße gegen massgebliche Reglemente, Handbücher, EHF-Anweisungen betreffend**

- a. Setup und Verwendung von Werbung in der Spielhalle und zugehörigen Bereichen: Geldstrafe von €500 bis €50.000
- b. Werbung/Abzeichen auf Spielkleidung / exklusives Werberecht der EHF auf Ärmeln: Geldstrafe von €500 bis €25.000 /Sperrung des Spielers bis zur korrekten Umsetzung kann verlangt werden
- c. Umsetzung und Einsatz des EHF-Wettbewerbslogos: Geldstrafe von €500 bis €10.000
- d. Verwendung der Ausrüstungen von EHF-Partnern (Bälle...) / Ausrüstungsexklusivität der EHF-Partner während offizieller Trainings und Spielen: Geldstrafe von €500 bis €25.000
- e. Herstellung eines internationalen TV-Signals: Geldstrafe von €2.000 bis €80.000
- f. Zulassung von Medienvertretern (TV, Radio, etc): Geldstrafe von €500 bis €3.000 pro Person

### **D.2. Spielort-Setup Verstöße gegen massgebliche Reglemente, Handbücher, EHF-Anweisungen betreffend**

- a. Verfügbarkeit der Spielhalle / Verfügbarkeit der vorgeschriebenen Einrichtungen, Ausrüstungen und/oder Spielort-Infrastruktur in der Spielhalle und zugehörigen Bereichen: Geldstrafe von €1.000 bis €7.500
- b. Anforderungen an Einrichtungen, Ausrüstungen und/oder Spielortinfrastruktur in der Spielhalle und zugehörigen Bereichen: Geldstrafe von €500 bis €10.000
- c. Anforderungen an Handball-Böden: Geldstrafe von €2.000 bis €35.000 / Es kann eine Platzsperre verhängt werden
- d. Platzierung der Wettbewerbsbanner, Wettbewerbslogos, Tafeln, Tisch- und/oder Mikrofonflaggen in der Spielhalle und zugehörigen Bereichen: Geldstrafe von €500 bis €10.000
- e. Verfügbarkeit des erforderlichen Spieltechnikpersonals wie Zeitnehmer, Sekretär und des Personals für Boden-/Werbe-Setup und –Abbau: Geldstrafe von €500 bis €5.500
- f. Fachliche Anforderungen an Spieltechnik-Personal: Geldstrafe von €500 bis €5.000
- g. Unterbringung, lokale Transfers und Verpflegung der Gastmannschaft(en) und/oder der EHF-Offiziellen: Geldstrafe von €500 bis €5.000

### **D.3. Unkorrektes Verhalten des Hallensprechers während eines offiziellen Spiels**

Geldstrafe von €1.000 bis €3.000

### **D.4. Nichtbefolgung oder unkorrekte Umsetzung des Spielprotokolls, des Ablaufs offizieller Zeremonien und/oder von Anweisungen des EHF-Delegierten durch an einem offiziellen Spiel bzw. einer offiziellen Zeremonie teilnehmende Mannschaften oder Personen**

Geldstrafe von €500 bis €5.000

Falls dadurch ein verspäteter Spielbeginn verursacht wird (erste Halbzeit / zweite Halbzeit): Geldstrafe von €1.000 bis €5.000



#### **D.5. Rückzug von der Organisation eines EHF-Wettbewerbs für Nationalmannschaften nach der offiziellen Vergabe von Rechten**

Geldstrafe von €15.000, bis €500.000

#### **D.6. Schwere Mängel bei der Organisation eines EHF-Wettbewerbs für Nationalmannschaften**

(z.B. grundlegende Infrastruktur, Bewerbung, Finanzmittel, TV-Produktion) Geldstrafe von €5.000 bis €100.000

### **SECTION E. VERGEHEN IN ZUSAMMENHANG MIT TRANSFERS**

---

#### **E.1. Spielerdaten**

Lieferung falscher Angaben über die persönlichen Daten von Spielern in Transferfällen: Geldstrafe bis zu €7.500

Im Wiederholungsfall: Geldstrafe bis zu €22.500 / Ausschluss/Sperre für bis zu 2 Jahren

#### **E.2. 15-Tagefrist<sup>2</sup>**

Nichtbeachtung der 15-Tagefrist bei Transferanfragen: Geldstrafe bis zu €750

Bei erstmaliger Wiederholung: Geldstrafe bis zu €2.250

Alle weiteren Wiederholungen: Geldstrafe bis zu €7.500

#### **E.3. Meldung von Transfers**

Unterlassung der Information der EHF über abgeschlossene Transfers (Strafe für den aufnehmenden Verband): Geldstrafe bis zu €750

Bei erstmaliger Wiederholung: Geldstrafe bis zu €2.250

Alle weiteren Wiederholungen: Geldstrafe bis zu €7.500

#### **E.4. Unberechtigte Ausstellung von Spielberechtigungen**

Unberechtigte Ausstellung von Spielberechtigungen durch den Verband: Geldstrafe bis zu €7.500 / Ausschluss/Sperre für bis zu 3 Jahren

#### **E.5. Entschädigung für Ausbildungskosten**

Bei Nichtzahlung der Ausbildungsentschädigung innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellung des Internationalen Transferzertifikats und Anforderung der Zahlung ist nach Massgabe der Sachlage: Eine Geldstrafe bis zu €16.350<sup>3</sup> / eine Transfersperre bis zu 5 Jahren / Ausschluss/Sperre des Vereins/Verbands für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben auszusprechen.

---

<sup>2</sup> IHF-Kongress Beschluss 2-5 Mai 2011

<sup>3</sup> Idem



Bei der Implementierung der Strafe können die Erfordernisse der laufenden Spielsaison gegebenenfalls berücksichtigt werden. Die Verantwortung für die Umsetzung der verhängten Massnahmen auf nationaler Ebene ist dem jeweiligen Verband zuzuordnen. Stellt dieser eine entsprechende Umsetzung nicht sicher, so sind die offenen Forderungen dem betreffenden Nationenkonto anzulasten.

#### **E.6. Unterzeichnung von zwei oder mehr Verträgen**

Unterzeichnung von zwei oder mehr Verträgen für den gleichen Zeitraum durch einen Spieler: Geldstrafe von €3.750 bis €30.000/ Ausschluss/Sperre für bis zu 2 Jahren.

### **SECTION F. DOPINGVERGEHEN**

---

Die in dem EHF Anti-Dopingreglement<sup>4</sup> definierten Sanktionen gilt bei allem EHF-Wettbewerb.

### **SECTION G. KORRUPTIONSVERGEHEN**

---

#### **G.1. Dokumentenfälschung**

Fälschung von Dokumenten durch einen Verband, einen Verein, einen Spieler: Geldstrafe bis zu €15.000 / Sperre für bis zu 3 Jahren

#### **G.2. Anti-Corruption and Fair Competition Act**

Die im Anti-Corruption and Fair Competition Act (Anhang 1) festgelegten Strafen sind integraler Bestandteil des Strafenverzeichnisses.

Gegenständliches Strafenverzeichnis wurde durch den Ausserordentlichen EHF Congress am 29. Mai 2011 beschlossen, mit Gültigkeit ab 1. Juli 2011. Es wurde gemäß dem EHF Anti-Dopingreglement aktualisiert, das seit 1. Juli 2012 wirksam ist und im September 2017 adaptiert wurde.

---

<sup>4</sup> EHF Anti-Dopingreglement beschlossen durch das EHF Exekutivkomitee am 27. Januar 2012, wirksam ab 1. Juli 2012 und zuletzt laut der WADA Code 2015 Version adaptiert.



## EHF Katalog der Ordnungsstrafen

---

### A. Grundsätzliches

- a. Unbeschadet sonstiger Ordnungsstrafen vorsehender EHF-Reglemente kann das administrative Gremium der EHF die im Folgenden angeführten Ordnungsstrafen verhängen.
- b. Die im Katalog der Ordnungsstrafen angeführten Strafen können über einen Verein, einen Mitgliedsverband bzw. einen assoziierten Verband (bzw. dessen Spieler, Offizielle, Vertreter...) nur dann verhängt werden, wenn die jeweilige Verpflichtung für sie auf Grund der massgeblichen EHF-Reglemente, EHF-Anweisungen bzw. offizieller EHF-Mitteilungen (E- Mails, Fax, Briefe...) verbindlich war und gegen diese Verpflichtung verstoßen wurde.
- c. Sind Sanktionen, die bei Verstößen gegen die in EHF-Reglementen, EHF-Anweisungen und/oder offiziellen EHF-Mitteilungen angeführten Verpflichtungen im Katalog der Ordnungsstrafen sind ausdrücklich definiert, ist über sie gemäß Artikel 12.1 des Rechtspflegereglements und des Strafenverzeichnisses (List of Penalties) zu entscheiden.

### B. Nichtvorlage der folgenden Informationen, Dokumente bzw. Unterlagen innerhalb der erforderlichen Frist oder Vorlage in einer Art, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht

#### ➤ An die EHF

- a. Spielerdatenblätter €100 pro Blatt
- b. Photos/Bilder, Logos, Maskottchen-Entwurf, Spielbericht, Spiel-Presseaussendung, Informationen zum Spiel, Vereins/Verbands-Kontaktdaten, Zoll- und Visadokument €200 pro Punkt
- c. CD-ROM vom Spiel, TV-Material über das Spiel/(DVD, Beta-Bänder), Spielerliste/Delegationsliste (EHF-Klubwettbewerb), Informationen für akkreditierte Medien €300 pro Punkt
- d. Druck-Layouts von Branding-Material €500 pro Druck-Layout
- e. Unterzeichneter EHF Code of Conduct/nationale und lokale Werbebeschränkungen €1.000

#### ➤ An den/die massgeblichen Verein(e)/Verband bzw. Verbände

- f. Nationale und lokale Werbebeschränkungen €1.000
- g. Reiseinformationen €200
- h. Visaerfordernisse / Einladung (für Visabeschaffung) €500



➤ Sonstige:

i. Internet-Website des Klubs oder Verbands – Verfügbarkeit

- In der EHF Champions League / EHR EURO (Erwachsenen) Wettbewerben: €1.000
- In sonstigen EHF-Wettbewerben: €500

j. Internet-Website des Klubs/Verbands – Inhalt

- In der EHF Champions League / EHR EURO (Erwachsenen) Wettbewerben: €200 pro fehlendem Punkt
- In sonstigen EHF-Wettbewerben: €100 pro fehlendem Punkt

**C. Nichtbereitstellung bzw. nicht anforderungskonforme Bereitstellung der folgenden Spielhallenausrüstungen**

- a. Auswechselraum-Ausstattung €1.000 pro Punkt
- b. Fangnetz, Anzeigetafel, Tor, Flaggen, Beleuchtung, Heizung €1.000 pro Punkt
- c. Für disqualifizierte Spieler, für Mannschaften reservierte Plätze, Massagetisch in Umkleieräumen, Wegweiser €300

**D. Wahl und/oder Verwendung von Spielerkleidung entgegen geltenden EHF-Reglementen**

- a. Nichtvorlage von zwei Garnituren Spielerkleidung/falsche Farbe(n) der Spielerkleidung(en) €500
- b. Falsche Platzierung und/oder Größe der Spielernummer(n) oder des Spielernamens (der Spielernamen) auf den Spielerdressen:
  - In der EHF Champions League / EHF EURO (Erwachsenen) Wettbewerben: €1.000 pro Nummer/pro Name  
€5.000 pro Mannschaft
  - In sonstigen EHF-Wettbewerben: €200 pro Nummer/pro Name
- c. Falsche Spielernummer(n) auf Spielerdress(en):
  - In der EHF Champions League / EHR EURO (Erwachsenen) Wettbewerben: €2.000 pro Nummer/pro Name
  - In sonstigen EHF-Wettbewerben: €400 pro Nummer

**E. Nichterfüllung vorgeschriebener spielorganisatorischer Anforderungen in Bezug auf**

- a. Verfügbarkeit der für das Training/Aufwärmen vor dem Spiel erforderlichen Halle €1.000
- b. Offizielle Fair-Play-Erklärung der EHF €500
- c. Verbot von Nationalhymnen bei Spielen von EHF-Klubbewerben €500



EUROPEAN HANDBALL  
FEDERATION

- d. Zahlung maßgeblicher Kosten, Aufwendungen und Honorare von EHF-Offiziellen (Zeitpunkt, Währung, etc.) €500
- e. Sprachkenntnisse der bestellten Mannschafts-Kontaktperson/ des Sekretärs/des Zeitnehmers oder des Hallensprechers €500
  
- F. Nichtteilnahme des/der vorgeschriebenen Vereins-bzw. Mitgliedsverbandsvertreter(s) an**
- a. Einer Pressekonferenz €1.000
- b. Einer offiziellen Wettbewerbsauslosung/eines offiziellen Wettbewerbs-Workshop oder einer Koordinationssitzung/einem Abschlussbankett nach offizieller Bestätigung €500

Der gegenständliche Katalog der Ordnungsstrafen wurde durch den Ausserordentlichen EHF Congress am 29. Mai 2011 beschlossen, mit Gültigkeit ab 1. Juli 2011.

